

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR

9261 /AB

30. Nov. 2011

zu 9411 /J

bm:uk

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0230-III/4a/2011

Wien, 30. November 2011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9411/J-NR/2011 betreffend türkisches Privatschulwesen in Tirol, die die Abg. Rupert Doppler, Kolleginnen und Kollegen am 5. Oktober 2011 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dazu wird auf Abschnitt I des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, betreffend „Errichtung und Führung von Privatschulen“, insbesondere die §§ 3 bis 7, hingewiesen.

Zu Frage 2:

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom zuständigen Landesschulrat geprüft (siehe § 7 leg. cit.)

Zu Frage 3:

Diesbezüglich wird auf § 5 leg. cit. betreffend „Leiter und Lehrer“ hingewiesen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Schule gibt es nicht. Die Frage nach einer allfälligen Finanzierung der Personalkosten stellt sich daher nicht.

Die Bundesministerin:

